

STADT PEGNITZ

SITZUNGSVORLAGE

TOP Ö14

Fachbereich: GL

Gremium: Stadtrat

Datum: 09.09.2026



Geschäftsordnung der Stadt Pegnitz; Anpassung der Art der amtlichen Bekanntmachung

Sachverhalt (kurz):

Mit dem Beginn der neuen Wahlperiode wurde am 01.05.2026 die Geschäftsordnung (GeschO) der Stadt Pegnitz neu erlassen. In diesem Zuge wurde die Regelung zur amtlichen Bekanntmachung von § 36 GeschO (alte Wahlperiode) in den neuen § 35 GeschO überführt.

Bei der Überprüfung der neu gewählten Bekanntmachungsform wurde festgestellt, dass die Neuregelung nicht für die Stadt Pegnitz anwendbar ist.

Beschlussvorschlag:

1. § 35 der Geschäftsordnung der Stadt Pegnitz wird in der Fassung des nachfolgenden Textes neu gefasst:

§ 35 Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie im Amtsblatt der Stadt Pegnitz veröffentlicht werden. ²Zusätzlich werden sie zur leichteren Information der Bürgerinnen und Bürger auf der Internetseite der Stadt Pegnitz unter <https://www.pegnitz.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen.html> bereitgestellt. (2) ¹So weit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntgaben der Niederlegung zur Einsichtnahme zusätzlich durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Pegnitz. (3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über die Internetseite der Stadt Pegnitz hingewiesen.

2. Die geänderte Geschäftsordnung tritt mit Ablauf der heutigen Sitzung in Kraft.

1. Finanzielle Auswirkungen

1. Gesamtkosten: 0€ ☐ Mittel stehen zur Verfügung ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	☒ Verwaltungshaushalt/Erfolgsplan ☐ Vermögenshaushalt/-plan (HH-Stelle)
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten: ☐ Personalkosten ☐ Sach- und Unterhaltskosten: ☐ Finanzierungskosten: ☐ Sonstiges:	
4. ☒ Keine Kosten bzw. ☐ Einnahmen/Einsparungen:	

2. Personelle Auswirkungen

☒ Nein (→ weiter bei 3.)
☐ Ja ☒ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von X Vollzeitäquivalenten (Einbringung und Prüfung im Rahmen der Haushaltsplanung)

3. Klimacheck

STUFE 1 – Einschätzung Klimarelevanz: Bestehen Auswirkungen auf das Klima?		
☐ Ja, positiv	☐ Keine	☐ Ja, negativ
→ weiter mit Stufe 2	Begründung: Die Änderung dient ausschließlich der Sicherstellung der Rechtswirksamkeit von Bekanntmachungen.	→ weiter mit Stufe 2

STUFE 2 – Prüfung der Auswirkungen auf das Klima			
1. Umfang der Auswirkungen bzw. Menge Treibhausgas (THG)-Ausstoß in CO ₂ -eq			
☐ erhebliche Auswirkungen/ THG-Reduktion	☐ geringe Auswirkungen/ THG- Reduktion	☐ geringe Auswirkungen/ THG- Erhöhung	☐ erhebliche Auswirkungen/ THG-Erhöhung
2. Dauer der Auswirkungen oder des Treibhausgas (THG)-Ausstoßes			
☐ einmalig		☐ langfristig/wiederkehrend	
3. Beschreibung der Auswirkungen auf das Klima			

STUFE 3 – Alternativen / Optimierungspotenziale (nur bei negativen Auswirkungen)		
		☐ geringe Auswirkungen/ THG- Erhöhung
		☐ erhebliche Auswirkungen/ THG-Erhöhung

4. Abstimmung mit weiteren Fachbereichen bzw. Abteilungen

- ☒ GL (verpflichtend bei Satzungen, Verordnungen, Personalangelegenheiten)
- ☐ AL 2 (verpflichtend bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben)
- ☐ PA
- ☐ Fb XY
- ☐ Fb XY
- ☐ Fb XY

Sachverhalt (lang):

Mit dem Beginn der neuen Wahlperiode wurde am 01.05.2026 die Geschäftsordnung (GeschO) der Stadt Pegnitz neu erlassen. In diesem Zuge wurde die Regelung zur amtlichen Bekanntmachung von § 36 GeschO (alte Wahlperiode) in den neuen § 35 GeschO überführt.

Bei der Überprüfung der neu gewählten Bekanntmachungsform wurde festgestellt, dass die Neuregelung nicht für die Stadt Pegnitz anwendbar ist.

Während die Regelung der vorangegangenen Wahlperiode die amtliche Bekanntmachung über das Amtsblatt regelte, definiert die neue Fassung das Internet als primäres Medium. Da die Stadt Pegnitz jedoch über ein eigenes analoges Amtsblatt verfügt, entspricht diese Neuregelung nicht der geltenden Rechtslage. Die rein digitale Veröffentlichung kann nur genutzt werden, wenn kein analoges Druckwerk vorliegt und da der Blickpunkt Pegnitz in jedem Fall erhalten bleiben soll, ist die aktuell verschriftlichte Option abzuändern.

Die vorgeschlagene Neufassung des Paragraphen ist zudem eine Modernisierung der bisherigen Regelung: Das Amtsblatt bleibt das rechtssichere Hauptmedium, während die digitale Bereitstellung über die Internetseite als ergänzende, bürgernahe Informationsmaßnahme explizit verankert wird.